

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Dobin am See

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) in Verbindung mit §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 20.02.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See in ihrer Sitzung am 20.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Teile der Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, die sich in der Straßenbaulast der Gemeinde befinden.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die im § 2 Abs. 2 StrWG M-V genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Sondernutzung ist nicht übertragbar.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. (Straßenanliegergebrauch)

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.

- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufsreinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage der dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
 - e) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.
 - f) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
 - g) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern, Sperrmüllentsorgung im Rahmen der gemäß Satzung über die Abfallbeseitigung im Landkreis Parchim zulässigen Zeiten
 - h) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.
 - i) Fernsprechkästen der Deutschen Telekom, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger
 - j) Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen und Kübel.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs diese erfordern.
- (3) Die Wahlplakatwerbung politischer Parteien und Wählergruppen, die zu der Wahl zugelassen sind, ist sechs Wochen vor der Wahl erlaubnisfrei.

§ 5

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- (1) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleiben (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FStrG) oder
- (2) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG).

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich sechs Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung beim Amtsvorsteher des Amtes Ostufer Schweriner See einzureichen.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über
 - den Ort,
 - Art und Umfang und
 - Dauer der Sondernutzung sowie
 - Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.
- (3) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Schädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben

darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiös, kulturellen, karitativen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - der Antragsteller
 - der Erlaubnisnehmer
 - wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Amtsvorsteher des Amtes Ostufer Schweriner See eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Satzung eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 könne mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dobin am See, 30.10.2007

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Folmann', written in a cursive style.

Folmann
Bürgermeister

